



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Bern
Canton de Berne

Amtsblatt
Feuille officielle

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Vorläufige Konkursanzeige

Publikationsdatum: SHAB, KABBE 01.12.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 01.12.2026

Meldungsnummer: KK01-0000018326

Publizierende Stelle

Konkursamt Seeland - Dienststelle Seeland, Kontrollstrasse 20, 2502 Biel/Bienne

Vorläufige Konkursanzeige PizzBab GmbH in Liquidation

Schuldner:

PizzBab GmbH in Liquidation
CHE-115.812.355
Aarbergstrasse 123
2502 Biel/Bienne

Datum der Konkurseröffnung: 03.11.2021

Rechtliche Hinweise:

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Bemerkungen:

Verfügung: Folgende Gegenstände haben Dritte zu Eigentum angesprochen:

- Fahrzeug Audi A1 SB 1.2 TFSI, Fahrgestell-Nr. WAUZZZ8X9EB168330, Stamm-Nr. 216.883.317, 1. Inverkehrsetzung: 05.03.2015,

- Fahrzeug Audi Q5 3.0 TDI, Fahrgestell-Nr. WAUZZZ8R2AA035278, Stamm-Nr. 212.494.094,

Aufgrund offenbarem Interesse der Masse (ausserordentlich hohe Aufbewahrungskosten) werden die Gegenstände den Drittsprechern sofort herausgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen, seit deren Zustellung, beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln,

eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen